

SATZUNG

(Entwurf zur Beschlussfassung am 24.09.2021,
Bearbeitungsstand inhaltlich vom 01.08.2021)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Polling e.V." (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
- (2) Er ist im Vereinsregister München unter der Registernummer VR 80338 eingetragen.
- (3) Er wurde gegründet im Jahre 1963.
- (4) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Polling.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Musikbund von Ober- und Niederbayern (MON).

§ 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
 - f) alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- (7) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden haben keinen Aufwandsersatzanspruch. Aufwendungen (Fahrtkosten, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind können erstattet werden.
Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person ohne Altersbegrenzung werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Aktive Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf Antrag als förderndes Mitglied fortsetzen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Bei Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Dirigent mit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt fördernder Mitglieder ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (7) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet an den Musikproben teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gem. § 11 Abs. 1 werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen zum Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 e), h), i), j) werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- (6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag im Vereinsschaukasten und durch Bekanntgabe im Weilheimer Tagblatt oder durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber mitgeteilte Mitgliederadresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die Einladung in Textform nur an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte E-Mail-Adresse zu senden oder durch den Schriftführer senden zu lassen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter und einen Beisitzer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer.
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
 - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 - e) Entlastung des Vorstands.
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse nach §5 (7) dieser Satzung.
 - g) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen.
 - h) Entscheidung über Anschluss oder Austritt zu Verbänden.
 - i) Änderung der Satzung.
 - j) Auflösung des Vereins.

- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Noten- und Gerätewart,
 - f) dem 1. Dirigenten,
 - g) dem 2. Dirigenten
 - h) dem Jugendleiter,
 - i) dem Jugendvertreter
 - j) und 3 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- (3) Der Jugendleiter ist für die Jugendarbeit zuständig.
- (4) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
- (6) Der Jugendvertreter wird von allen aktiven Mitgliedern unter 25 Jahren auf 3 Jahre gewählt und gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (7) Die zwei Dirigenten werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
- (8) Der Vorstand beschließt in Präsenz oder virtuellen Sitzungen, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (9) Der Vorstand beschließt in Präsenz- oder virtuellen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (3) Regelungen für das Innenverhältnis
 - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Ausgaben/Investitionen bis zu einer Höhe von € 1.000 (tausend) kann er in eigenem Ermessen tätigen und berichtet dem Vorstand.
 - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und Schriftführer.
 - c) Die konkrete Aufgabenverteilung wird vom Vorstand beschlossen.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen, zu bescheinigen und Spendenbescheinigungen auszustellen.
 - bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 500 (fünfhundert) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - cc) alle Kassengeschäfte sind zu dokumentieren und für 10 Jahre zu archivieren.
 - e) Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf.
 - f) Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.
 - g) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Präsenz oder virtuellen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

§ 12

Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit dient der Förderung und dem zukünftigen Fortbestand des Vereins.
- (2) Der Jugendleiter ist in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft für die Förderung und Ausbildung der musizierenden Kinder und Jugendlichen verantwortlich.
- (3) Der Jugendvertreter vertritt die musizierenden Kinder und Jugendlichen innerhalb der Vorstandschaft.
- (4) Die Grundsätze der Jugendausbildung sind in der Ausbildungsordnung festgelegt. Neben der musikalischen Ausbildung werden auch gesellschaftliche und soziale Werte gefördert.

§ 13

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14

Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 15

Auflösung

- (1) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Polling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung trifft ausschließlich der zuständige Gemeinderat in der Gemeinde Polling.
In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am xx.xx.2021 in Polling beschlossen. Die Satzung vom 03.01.1986 mit Nachtrag aus dem Jahr 2002 tritt damit außer Kraft.